

---

# **Umsetzung der Instant Payments Regulierung im EBICS-Verfahren**

## **Informationen für Banken und Hersteller (Implementierungsleitfaden)**

### **Releasestand vom 5. Dezember 2025**

*Änderungen gegenüber der zuletzt veröffentlichten Fassung  
(Releasestand 3. November 2025) **rot** gekennzeichnet*

---

# Inhalt

|  |    |
|--|----|
| 1 Einführung .....   | 3  |
| 2 Verification Of Payee (VOP) .....                                    | 4  |
| 2.1 Geschäftsvorfälle für die Einreichung von SEPA-Überweisungen ..... | 6  |
| 2.1.1 Firmenkunden (Direkte Einreichung) .....                         | 6  |
| 2.1.2 Einreichung durch Service-Rechenzentren (SRZ) .....              | 7  |
| 2.1.3 Besondere Prüfungen bei der Annahme von Opt-In Aufträgen....     | 9  |
| 2.1.4 Umgang mit Aufträgen, die nur eine Zahlung enthalten.....        | 11 |
| 2.2 Walk Through Opt-In-Auftrag .....                                  | 13 |
| 2.3 Bereitstellung des VOP Status Report als pain.002-Nachricht .....  | 14 |
| 2.4 Darstellung des VOP-Ergebnisses in der VEU .....                   | 16 |
| 2.4.1 Unterschriftenmappe – HVU / HVZ.....                             | 16 |
| 2.4.2 Dateianzeige (Displaydatei) - HVD .....                          | 17 |
| 2.4.3 Transaktionsdetails - HVT .....                                  | 19 |
| 2.4.4 Freigabe eines Auftrags – HVE (oder Storno HVS) .....            | 20 |
| 2.5 Besonderheiten hinsichtlich VOP im SRZ-Verfahren.....              | 20 |
| 3 Echtzeitüberweisungen.....   | 21 |
| 3.1 Einreichung.....   | 21 |
| 3.2 Ausführungsstatus eines Sammlers mit Echtzeitüberweisungen.....    | 21 |

---

## 1 Einführung

Mit Inkrafttreten der durch die EU-Kommission initiierten Instant Payment Regulierung (IP Reg) zum 9. April 2024 sollen die Nutzung und die Akzeptanz von Echtzeitüberweisungen gefördert und vereinheitlicht werden. Um dies zu erreichen, sind z. B. alle Zahlungsdienstleister dazu verpflichtet, Echtzeitüberweisungen in allen Zugangskanälen anzubieten, wo sie aktuell bereits SEPA-Überweisungen ermöglichen. Außerdem soll durch einen IBAN-Namensabgleich des Zahlungsempfängers (Empfängerüberprüfung bzw. Verification of Payee, kurz: VOP) die Sicherheit im Zahlungsverkehr bzw. der Schutz des Zahlers erhöht werden. Dieser Namensabgleich, durchzuführen vor der Freigabe des Auftrags, muss sowohl für SEPA-Überweisungen als auch für Echtzeitüberweisungen mit wenigen Ausnahmen verpflichtend durchgeführt werden. Eine Umsetzung aller dieser Punkte muss 18 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung (d.h. zum 9. Oktober 2025) erfolgt sein.

Die Umsetzung der IP Reg stellt die Zahlungsdienstleister im gesamten europäischen Raum vor verschiedene Herausforderungen, die auch direkte Auswirkungen auf die Kunden haben werden, insbesondere auf Firmenkunden, die es gewohnt sind, per EBICS bereits vollautoriserte Sammelaufträge einreichen zu können (offline).

In der Deutschen Kreditwirtschaft erfolgt die Umsetzung in Anlehnung an die Vorgaben des European Payments Council (EPC) zum 5. Oktober 2025. Ab dann müssen Firmenkunden das Ergebnis der VOP-Prüfung zur Kenntnis nehmen und daraus ihre Entscheidung ableiten (Ausführung, ggf. aber auch Zurückziehen des Auftrags bei nicht voller Übereinstimmung und ggf. Neueinreichung eines korrigierten Sammelauftrags). IP Reg hält allerdings für Nicht-Verbraucher eine wichtige Ausnahme von der VOP-Pflicht bereit: Ausschließlich bei Einreichung von Sammelaufträgen (mit mehr als einer Zahlung) kann dann auf die VOP-Prüfung verzichtet werden (Opt Out).

Da es sich bei EBICS um einen internationalen Standard handelt, der nicht kurzfristig erweitert und bei allen Kunden ausgerollt werden kann, hat die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) den vorliegenden Implementierungsleitfaden entwickelt, der insbesondere die Hersteller von EBICS-Produkten (Bank- und Kundensoftware) sowie Banken ansprechen soll und für alle bei den Firmenkunden eingesetzten EBICS-Versionen tragfähig ist.

Sollten Fragen offen bleiben, dann können sich Hersteller und Banken an die zentrale Adresse [info@ebics.de](mailto:info@ebics.de) wenden.

---

## 2 Verification Of Payee (VOP)

Die IP Regulierung gibt vor, dass bei SEPA-Überweisungsaufträgen und Echtzeitüberweisungsaufträgen grundsätzlich zu prüfen ist, ob das Konto des Zahlungsempfängers (Creditor Account) und dessen Name (Creditor / Name) mit den Angaben übereinstimmen, die bei der Empfängerbank dazu registriert sind<sup>1</sup>.

Der ZDL des Zahlungsempfängers kann folgende VOP-Prüfergebnisse pro IBAN/Name Paar zurückmelden:

- **RCVC<sup>2</sup> = (Full) Match:** IBAN und Name des Zahlungsempfängers stimmen überein
- **RVMC = Close Match:** Der vom Einreicher angegebene Name stimmt nur teilweise mit den bei der Empfängerbank bei der betreffenden IBAN hinterlegten Daten überein. In diesem Fall wird auch der tatsächlich hinterlegte (korrekte) Name zurückgeliefert
- **RVNM = No Match:** Der vom Einreicher angegebene Name stimmt nicht mit den bei der Empfängerbank bei der betreffenden IBAN hinterlegten Daten überein
- **RVNA = Not possible or applicable:** Aus verschiedenen Gründen kann kein Prüfergebnis geliefert werden

Welches VOP-Prüfergebnis durch den ZDL des Zahlungsempfängers konkret zu liefern ist (und insbesondere, wann RVMC und wann RVNM gesetzt wird), regelt grundsätzlich das VOP-Rulebook des EPC. In bestimmten Fällen (z.B. bei Time-Out) wird der Status auch vom ZDL des Zahlers gesetzt.

Mit dem Electronic Banking Kommunikationsstandard EBICS reichen Nichtverbraucher SEPA-Überweisungen und Echtzeitüberweisungen in Sammeldateien (pain.001 mit 1-n Einzahlungen) ein. In der Regel enthält ein Sammler mehr als eine Transaktion – folglich gibt es pro eingereichtem Sammler in der Regel auch mehrere Prüfergebnisse.

Über das EBICS-Verfahren werden die transaktionsbezogenen Rückmeldungen der ZDL des/der Zahlungsempfänger pro eingereichtem Sammler zusammengestellt. Der konkrete Status (s.o.) wird unverändert an den Zahler gegeben, damit dieser die Entscheidung treffen kann, ob der Auftrag ausgeführt werden oder (z.B. wegen zu vieler No Matches) zurückgezogen werden soll. Im letzteren Fall kann der Firmenkunde Korrekturen vornehmen und die Datei dann ggf. erneut einreichen. Die erneute Einreichung wäre ein neuer Auftrag im Sinne von EBICS, da der anfangs eingereichte Sammler storniert wurde. Der EBICS-Server vergibt dann auch eine neue Auftragsnummer.

---

<sup>1</sup> Daneben können weitere Prüfungen zwischen Zahler und seinem ZDL vereinbart werden. Diese sind jedoch nicht Gegenstand dieses DK-weiten Implementierungsleitfadens.

<sup>2</sup> Die hier genannten Status Codes sind als in der entsprechenden externen ISO-Codeliste hinterlegt.

---

Da die VOP-Prüfung aller Transaktionen (IBAN/Name-Paare) vor Autorisierung des Sammel-auftrags erfolgen muss, können Firmenkunden den Auftrag erst nach Kenntnisnahme des VOP-Prüfergebnisses freigeben. Bei deutschen Instituten erfolgt dies über die Anzeige des VOP-Prüfergebnisses in der Verteilten Elektronische Unterschrift (VEU, siehe Kapitel 2.4) und / oder die Bereitstellung des VOP Status Reports in einer pain.002-Nachricht (siehe Kapitel 2.3). In diesem Zuge wird der Firmenkunde auch über die aktuellen Regelungen (z.B. Haftung) informiert bzw. aufgeklärt.

**In der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) wird als Standard (Default) festgelegt, dass eingereichte Sammler nach der VOP-Prüfung nur vollständig autorisiert oder storniert werden können.**

Die IP Regulierung ermöglicht Nichtverbrauchern (Bedingung 1), die Zahlungen in Sammelleistungen (Bedingung 2) einreichen, auf die VOP-Prüfung zu verzichten (Opt-Out). Im EBICS-Verfahren haben wir genau diese Möglichkeit. Firmenkunden können Ihre Aufträge ab 5. Oktober 2025 per EBICS entweder als Opt-In (mit VOP-Prüfung aller Transaktionen, anschließende elektronische Freigabe) oder als Opt-Out (ohne VOP-Prüfung, Auftrag kann voll-, teil- oder nur für den Transport autorisiert eingereicht werden – hier ist der Freigabeprozess also wie bisher) einreichen.

---

## 2.1 Geschäftsvorfälle für die Einreichung von SEPA-Überweisungen

### 2.1.1 Firmenkunden (Direkte Einreichung)

Für die Einreichung von SEPA-Überweisungen und Echtzeitüberweisungen werden ab 5. Oktober 2025 folgende Geschäftsvorfälle unterstützt:

| Geschäftsvorfall   | EBICS V 3.0 ff<br>BTF-Parameter   | EBICS V 2.5<br>Auftragsart   |
|--|---|--|
| <b>SEPA-Überweisung<br/>ohne VOP-Prüfung (Opt-Out)</b><br><small>Hinweis: Vertragsanpassung für diesen Geschäftsvorfall wegen geänderter Haftungsregelung erforderlich (technisch ist das jedoch nicht relevant).</small>    | SCT//VOO/pain.001/<br>bestehende BTF-Parameter werden aus Transparenzgründen (und wegen europaweiter Einheitlichkeit) um Opt-Out (als „VOO“ in Element <ServiceOption> ) ergänzt, Prozess bleibt unverändert <sup>3</sup> | CCT<br>bestehende Auftragsart wird weiterverwendet, Prozess bleibt unverändert |
| <b>Echtzeitüberweisung<br/>ohne VOP-Prüfung (Opt-Out)</b><br><small>Hinweis: Vertragsanpassung für diesen Geschäftsvorfall wegen geänderter Haftungsregelung erforderlich (technisch ist das jedoch nicht relevant).</small> | SCI//VOO/pain.001/<br>bestehende BTF-Parameter werden aus Transparenzgründen (und wegen europaweiter Einheitlichkeit) um Opt-Out (als „VOO“ in Element <ServiceOption> ) ergänzt, Prozess bleibt unverändert <sup>3</sup> | CIP<br>bestehende Auftragsart wird weiterverwendet, Prozess bleibt unverändert |
| <b>SEPA-Überweisung<br/>mit VOP-Prüfung (Opt-In)</b>   | SCT//VOI/pain.001/<br>Opt-In als „VOI“ in Element <ServiceOption> gekennzeichnet <sup>4</sup>   | CTV  |
| <b>Echtzeitüberweisung<br/>mit VOP-Prüfung (Opt-In)</b>  | SCI//VOI/pain.001/<br>Opt-In als „VOI“ in Element <ServiceOption> gekennzeichnet <sup>4</sup>   | CIV  |

---

<sup>3</sup> Es ist b.a.W. zulässig, mit der für diesen Fall bisher spezifizierten BTF-Parameterkombination einzureichen (d.h. die Service-Option „VOO“ nicht anzugeben). Der Auftrag wird als Opt-Out behandelt. Zu beachten ist, dass im Kundenprotokoll (HAC) die Parameterkombination angegeben wird, die bei der Einreichung verwendet wurde. In den Abrufen HKD bzw. HTD wird der Geschäftsvorfall so angegeben, wie er auf dem Bankrechner administriert ist.

<sup>4</sup> Die Freigabe von per Opt-In eingereichten Aufträgen erfolgt in der DK über die VEU. Für per EBICS V 3.x eingereichte Aufträge gilt daher, dass der Zahlungsdienstleister die Datei zusammen mit dem VOP-Ergebnis zur Kenntnisnahme und Autorisierung in die VEU einstellen darf, auch wenn das EDS-Flag (Spezielles Attribut zu <SignatureFlag> mit der Bedeutung „Freigabe über VEU möglich“) nicht gesetzt ist. Es wird Kundenproduktherstellern empfohlen, bei Verwendung der Opt-In-Geschäftsvorfälle dieses Flag stets zu setzen, da Zahlungsdienstleister in der DK diese Aufträge u.U. ablehnen können).

---

Einreichung von SEPA-Überweisungen in einem zusätzlichen XML-Umschlag (Container) wird nicht mehr um Opt-In ergänzt<sup>5</sup>:

|   |  |  |
|---|--|--|
| <b>SEPA-Überweisung in einem XML-Container ohne VOP-Prüfung (Opt-Out)</b><br>Hinweis: Vertragsanpassung für diesen Geschäftsvorfall wegen geänderter Haftungsregelung erforderlich (technisch ist das jedoch nicht relevant). | SCT/DE/VOO/pain.001/XML<br>Opt-Out als „VOO“ in Element <ServiceOption> gekennzeichnet | CCC<br>bestehende Auftragsart wird weiterverwendet, Prozess bleibt unverändert |
|---|--|--|

## 2.1.2 Einreichung durch Service-Rechenzentren (SRZ)

Analog zu von Firmenkunden per EBICS eingereichten SEPA-Überweisungen wird auch für Service-Rechenzentren (SRZ) ein neuer Geschäftsvorfall für die Einreichung von SEPA-Überweisungen mit VOP-Prüfung (Opt-In) geben.

Für die Einreichung von SEPA-Überweisungscontainern durch SRZ werden ab 5. Oktober 2025 folgende Geschäftsvorfälle unterstützt:

| Geschäftsvorfall  | EBICS V 3.0 ff<br>BTF-Parameter  | EBICS V 2.5<br>Auftragsart   |
|---|--|--|
| <b>SEPA-Überweisung ohne VOP-Prüfung (Opt-Out)</b><br>Hinweis: Anpassung der SRZ-Richtlinien für diesen Geschäftsvorfall wegen geänderter Haftungsregelung erforderlich (technisch ist das jedoch nicht relevant) und neuer Prüfpflichten seitens SRZ (siehe Kapitel 2.1.3) | SCT/DE/VOO/pain.001/SVC<br>bestehende BTF-Parameter werden aus Transparenzgründen (und wegen europaweiter Einheitlichkeit) um Opt-Out (als „VOO“ in Element <ServiceOption>) ergänzt, Prozess bleibt unverändert | CCS<br>bestehende Auftragsart wird weiterverwendet, Prozess bleibt unverändert |
| <b>SEPA-Überweisung mit VOP-Prüfung (Opt-In)</b>  | SCT/DE/VOI/pain.001/SVC<br>Opt-In als „VOI“ in Element <ServiceOption> gekennzeichnet  | VCS  |

---

<sup>5</sup> Hinweis: Firmenkunden, die bisher den Container (CCC) verwendet haben, verwenden für Opt-In den neuen Geschäftsvorfall CTV.

---

Die SRZ-Richtlinie wird zum 5. Oktober 2025 um optionale Geschäftsvorfälle für die Einreichung von Containern mit Echtzeitüberweisungssammern erweitert. Genutzt werden können diese nur, wenn alle beteiligten Partner dies entsprechend vereinbart haben, d.h. Zentralstellen (bzw. Zentrale Annahmestellen) in der deutschen Kreditwirtschaft sind nicht verpflichtet, diese anzunehmen.

| <b>Geschäftsvorfall</b>  | <b>EBICS V 3.0 ff<br/>BTF-Parameter</b>  | <b>EBICS V 2.5<br/>Auftragsart</b> |
|--|--|------------------------------------|
| <b>Echtzeitüberweisung<br/>ohne VOP-Prüfung (Opt-Out)</b><br><br>Hinweis: Für diesen neuen Geschäftsvorfall gelten gleiche Prüfpflichten für das SRZ wie bei SEPA-Überweisungen (Opt Out), siehe Kapitel 2.1.3 | SCI/DE/VOO/pain.001/SVC<br>bestehende BTF-Parameter werden aus Transparenzgründen (und wegen europaweiter Einheitlichkeit) um Opt-Out (als „VOO“ in Element <ServiceOption>) ergänzt, Prozess bleibt unverändert | CIS                                |
| <b>Echtzeitüberweisung<br/>mit VOP-Prüfung (Opt-In)</b>  | SCI/DE/VOI/pain.001/SVC<br>Opt-In als „VOI“ in Element <ServiceOption> gekennzeichnet  | VIS                                |

Die Autorisierung der über ein SRZ eingereichten SEPA-Überweisungen erfolgt in der EBICS-VEU ab 5. Oktober 2025 über folgende Geschäftsvorfälle:

| <b>Geschäftsvorfall</b>  | <b>EBICS V 3.0 ff<br/>BTF-Parameter</b>   | <b>EBICS V 2.5<br/>Auftragsart</b>   |
|--|---|--|
| <b>SEPA-Überweisung<br/>ohne VOP-Prüfung (Opt-Out)</b><br><br>Hinweis: Vertragsanpassung für diesen Geschäftsvorfall wegen geänderter Haftungsregelung erforderlich (technisch ist das jedoch nicht relevant). | SCT/DE/0CCX/pain.001/SVC<br>bestehende BTF-Parameter werden weiterverwendet, Prozess bleibt unverändert | CCX<br>bestehende Auftragsart wird weiterverwendet, Prozess bleibt unverändert |
| <b>SEPA-Überweisung<br/>mit VOP-Prüfung (Opt-In)</b>   | SCT/DE/0VCX/pain.001/SVC  | VCX  |
| <b>Echtzeitüberweisung<br/>ohne VOP-Prüfung (Opt-Out)</b>  | SCI/DE/0CIX/pain.001/SVC  | CIX  |
| <b>Echtzeitüberweisung<br/>mit VOP-Prüfung (Opt-In)</b>  | SCI/DE/0VIX/pain.001/SVC  | VIX  |

---

### 2.1.3 Besondere Prüfungen bei der Annahme von Opt-In Aufträgen

Da die VOP-Prüfung vor der (bankfachlichen) Autorisierung erfolgen muss, werden die einer eingereichten Auftragsdatei ggf. bereits beigefügten elektronischen Unterschriften nicht gewertet. Dies bedeutet: Per Opt-In eingereichte Aufträge müssen immer in der VEU freigegeben werden. Eine Freigabe (ggf. Stornierung) des Auftrags erfolgt immer nach der VOP-Prüfung in der VEU durch entsprechend berechtigte Teilnehmer.

1. Wenn der Auftrag durch einen **technischen User** (System, keine natürlich Person) eingereicht wird, dann verläuft der Prozess wie bisher, denn technische Teilnehmer haben nur Transportberechtigung (Unterschriftsklasse „T“). Der Auftrag wird nach erfolgter VOP-Prüfung - wie bisher auch - in die VEU geleitet, um dort von natürlichen Personen (Teilnehmern) freigegeben oder ggf. storniert zu werden. Diese nehmen dort dann auch insbesondere das VOP-Ergebnis zu Kenntnis und entscheiden auf dieser Basis.  
Es kann nicht vorausgesetzt werden, dass alle EBICS-Kundensysteme heute mit technischen Usern arbeiten können. Zudem haben heute nicht alle Firmenkunden technische User eingerichtet bzw. wünschen dies auch zukünftig nicht.  
In dem Fall, dass bankfachliche Elektronische Unterschriften mit dem Auftrag mitgeschickt werden, gilt für diese EUs das unter 2. beschriebene Procedere.
2. Wenn eine **natürliche Person** (Teilnehmer) den Auftrag einreicht, ist folgendes zu beachten: Sollte der User für die Opt-In-Geschäftsvorfälle eine höhere Berechtigung als Transport haben (d.h. Unterschriftsklasse A, B oder E), dann muss er den vorliegenden Auftrag aus prozessualen Gründen bei Einreichung zwar unterschreiben und die Unterschrift wird auf Bankseite kryptografisch auch geprüft. Das Banksystem hat sicherzustellen, dass der betreffende Teilnehmer ggf. noch einmal freigeben/stornieren darf (im Rahmen seiner für diesen Geschäftsvorfall hinterlegten Berechtigungen). Dies bedeutet insbesondere, dass die heute bei der Annahme erfolgenden bankfachlichen Prüfungen (z.B. Kontoberechtigung, Limit) beibehalten werden sollten.  
Gleiches Procedere gilt auch für den Fall, dass mehrere Elektronische Unterschriften mit der Datei geschickt werden.

---

## Hintergrund:

- Die IP Regulierung gibt vor, dass alle Unterzeichner das VOP-Ergebnis erst zur Kenntnis nehmen müssen, bevor ein Auftrag freigegeben werden kann
- Der Bankrechner muss diese Unterschrift(en) also anschließend wieder „vergessen“, damit der/die gleiche(n) User später in der Lage versetzt wird/werden, den Auftrag (unter Kenntnisnahme des VOP-Prüfergebnisses) in der VEU unterschreiben zu können<sup>6</sup>. Auf diesen Umstand wird im EBICS-Kundenprotokoll (im Falle von Opt-In) über den HAC-Eintrag „ES\_VERIFICATION“ im Freitextbereich <AddtlInf> (mehrfach verwendbar) hingewiesen (siehe Kapitel 10.2.3.2 der EBICS-Spezifikation).

Textvorschlag: „EU gilt noch nicht zur Freigabe. Die EU kann erst nach Kenntnisnahme des Ergebnisses der Empfängerüberprüfung geleistet werden“

Im SRZ-Verfahren ändert sich zukünftig auch im Falle Opt-In diesbezüglich nichts, da die eingereichten Sammeldateien keine EUs enthalten. Die Autorisierung erfolgt wie bisher immer nachgelagert, im Falle Opt-In also im Rahmen der Kenntnisnahme des VOP-Ergebnisses.

---

<sup>6</sup> Serverimplementierungen, die in der Unterschriftenmappe (HVU oder HVZ) immer den Einreicher angeben (also auch in dem Fall, wenn nur per Transport eingereicht wurde), können dies auch im Falle von Opt-In-Einreichungen weiterhin tun. Die Einreichung muss – wie bisher – aber als reiner Transport gekennzeichnet sein: Wenn der Einreicher eine höherwertige Unterschriftsklasse (A, B oder E) hat, ist er zudem bei den noch unterschriftsberechtigten Usern in der Unterschriftenmappe aufzuführen. Serverimplementierungen, die nur die User angeben, die schon unterschrieben haben oder noch unterschreiben können, geben den Einreicher im Falle Opt-In immer unter den Usern an, die noch unterschreiben können/müssen, bis die Elektronische Unterschrift per HVE hinzugefügt wurde.

---

## 2.1.4 Umgang mit Aufträgen, die nur eine Zahlung enthalten

**Wichtige Ausnahme:** Im Sinne der IP Regulierung<sup>7</sup> sind Aufträge/Dateien, die nur eine Überweisung (eine Transaktion) enthalten, keine Sammler. In diesem Sonderfall MUSS per Opt-In eingereicht werden, weil die im Einführungsteil erläuterte Voraussetzung für Opt-Out nicht erfüllt ist. Insbesondere können per Opt-Out eingereichte Dateien, die nur eine Zahlung enthalten, nicht ohne Weiteres ausgeführt werden. Der Zahlungsdienstleister des Zahlers entscheidet, wie er in solchen Fällen reagiert.

Per Opt-Out eingereichte Aufträge werden vom Bankrechner dahingehend überprüft, ob die gesamte Datei mehr als eine Zahlung (Transaktion) enthält. Im Sinne der IP Reg ist die auf physischer Sammlerebene (Group Header) zu prüfen und nicht die logische Sammlerebene.

**Im Falle einer Zurückweisung** eines solchen Auftrags gibt es folgende Reaktionsmöglichkeiten seitens EBICS-Bankrechner:

1. Zu bevorzugen: Es wird der fachliche EBICS Return Code EBICS\_INVALID\_ORDER\_DATA\_FORMAT zurückgegeben (siehe Anhang 1 der EBICS-Spezifikation, [www.ebics.de](http://www.ebics.de) )

|    |   |   |    |                                 |   |
|----|---|---|----|---------------------------------|---|
| 09 | 0 | 0 | 04 | EBICS_INVALID_ORDER_DATA_FORMAT | Die Auftragsdaten entsprechen nicht dem festgelegten Format |
|----|---|---|----|---------------------------------|---|

2. Alternativ: Die Zurückweisung wird über das Kundenprotokoll (HAC) kommuniziert. Dabei wird im Rahmen der Unterschriftenprüfung (hier nur für den Transport gewertet, aber dennoch zu prüfen) ein bankfachlicher Fehler protokolliert:  
<OrgnlPmtInfld> (Art der Aktion) = ES\_VERIFICATION und  
<Rsn><Cd> (Ergebnis der Aktion) = DS04 (d.h. Der Auftrag wurde bankseitig abgewiesen (aus fachlichen Gründen)<sup>8</sup>  
Unter <StsRsnInf><AddtlInf> wird in diesem Falle eine Erläuterung angegeben.

---

<sup>7</sup> Diese Vorgabe wurde durch die „Q&As on IPR Implementation“ der Europäischen Kommission (hier Q&A No. 33) aufgebracht.

<sup>8</sup> Dieser ISO-Code ist in Kap. 10 der EBICS-Spezifikation bereits genannt, müsste bei nächster Anpassung mit Art der Aktion ES\_VERIFICATION in der dafür vorgesehenen Liste für mögliche Paarungen ergänzt werden (CR).

---

Textvorschlag:

„Der Auftrag enthaelt nur eine Zahlung und muss daher einer Empfaengerueberpruefung unterzogen werden – Auftrag bitte mit dafuer vorgesehenem Geschaeftsvorfall neu einreichen“

|      |               |   |
|------|---------------|---|
| DS04 | OrderRejected | Der Auftrag wurde bankseitig abgewiesen<br>(aus fachlichen Gründen) |
|------|---------------|---|

**Statt einer Zurückweisung können solche Aufträge auch vom ZDL angenommen werden, müssen dann aber einer VOP-Prüfung unterzogen werden.** Da die VOP-Prüfung vor der Autorisierung zu erfolgen hat, reagiert der Bankrechner in diesem Falle wie bei einer Opt-In-Einreichung, insbesondere ist das VOP-Ergebnis im Rahmen einer VEU-Freigabe zur Kenntnis zu nehmen (vergleiche Kap.2.1.3).

Diese Vorgehensweise wird im Kundenprotokoll in zwei Schritten protokolliert:

Syntaktische Unterschriftenprüfung:

<OrgnlPmtlnfld> (Art der Aktion) = ES\_VERIFICATION und

<Rsn><Cd> (Ergebnis der Aktion) = DS01 (d.h. EU's sind korrekt)

Unter <StsRsnlnf><AddtlInf> wird in diesem Falle eine Erläuterung angegeben.

Textvorschlag:

„Der Auftrag enthaelt nur eine Zahlung und wird daher nun einer Empfaengerueberpruefung unterzogen und kann erst anschliessend in der VEU freigegeben werden“

Nach erfolgter VOP-Prüfung:

<OrgnlPmtlnfld> (Art der Aktion) = VEU\_FORWARDING und

<Rsn><Cd> (Ergebnis der Aktion) = DS06 (d.h. Auftrag in VEU weitergeleitet)

Unter <StsRsnlnf><AddtlInf> wird in diesem Falle eine Erläuterung angegeben.

Textvorschlag:

„Unterschriftenberechtigte sind nun in der Lage, Ihre Unterschriftenmappe mit dem Ergebnis der Empfaengerueberpruefung via VEU oder den VOP Status Report (VPZ) direkt abzuholen“

Der Auftrag steht in diesem Fall mit der Auftragsart (bzw. BTF) in der VEU bereit, mit der dieser eingereicht wurde.

Wichtiger Hinweis: Im SRZ-Verfahren ist die Prüfung auf Anzahl der Transaktionen im gesamten SRZ-Container durch die Zentrale Annahmestelle nicht zielführend, da die Prüfung auf Anzahl der Transaktionen für jede im SRZ-Container enthaltene einzelne physische pain.001 (d.h. Datei pro Zahler(konto)) zu erfolgen hat. Im Falle, dass bei einer Opt-Out-Einreichung in mindestens einer pain.001-Datei (des SRZ-Containers) nur eine Transaktion enthalten ist, wird der gesamte SRZ-Container mit o.e. Fehlercode bzw. über das Kundenprotokoll (HAC, konkrete Dokumentation s.o.) abgewiesen.

---

Um Rückweisungen von SRZ-Containern aus o.g. Grund weitestgehend zu vermeiden, wird die SRZ-Richtlinie zum 5. Oktober 2024 dahingehend angepasst, dass das SRZ bei per Opt-Out eingereichten Containern dafür Sorge zu tragen hat, dass der SRZ-Container nur pain-001-Nachrichten enthält, die jeweils mehr als eine Transaktion enthalten. In welcher Form später die Freigabe durch den Zahler (Mandanten des SRZ) erfolgt, ist an dieser Stelle nicht überprüfbar und daher auch nicht relevant.

## 2.2 Walk Through Opt-In-Auftrag

Für Aufträge, bei denen Firmenkunden die VOP-Prüfung wünschen, sind die unter Kapitel 2.1 genannten Opt-In-Geschäftsvorfälle zu verwenden. Die Aufträge werden zum Bankrechner des ZDL transportiert. Bei Annahme werden alle gemäß EBICS-Spezifikation üblichen bzw. erforderlichen Prüfungen durchgeführt. Im Zuge dessen setzt die VOP-Prüfung an. Wo diese physisch startet, entscheidet der annehmende ZDL – seitens EBICS-Bankrechner sind dafür die für die VOP-Prüfung notwendigen Daten zu übergeben. Aus diesem wird dann der VOP Status Report erstellt (siehe Nr. 1 in der Grafik auf der Folgeseite).

Sobald die VOP-Prüfung für die Sammeldatei abgeschlossen ist, kann der VOP Status Report erstellt und auf dem EBICS-Bankrechner zur Abholung bereitgestellt werden (Nr. 2). Damit liegen alle Informationen vor, um den Auftrag (im System der Verteilten Elektronischen Unterschrift (VEU)) freigeben zu können. Insbesondere steht erst dann die Sammeldatei in der VEU zur Autorisierung bereit (Nr. 3).

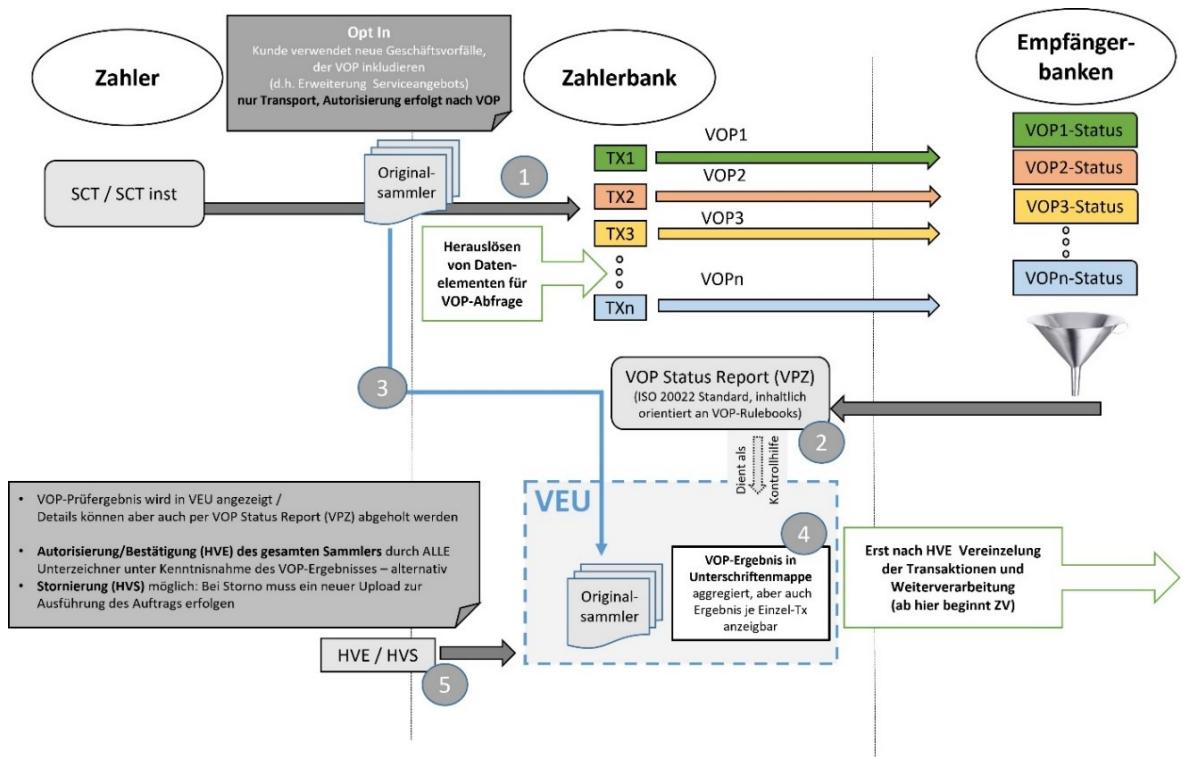
Die Autorisierung erfolgt im Falle von Opt-In wie gewohnt über die administrativen VEU-Auftragsarten (Abholen der Unterschriftenmappe, Dateianzeige und ggf. Einsehen in Transaktionsdetails). In diesem Fall sind diese jedoch mit dem VOP-Prüfergebnis angereichert, so dass der Unterschriftsberechtigte dieses im Zuge seiner Freigabe - ebenso wie die notwendigen Aufklärungstexte - zur Kenntnis nimmt (Nr. 4).

Anschließend gibt er den Auftrag mit der administrativen Auftragsart HVE (Autorsieren) frei oder storniert diese ganz per HVS (Storno) (Nr. 5).

Wenn mehrere Unterschriften erforderlich sind, durchlaufen mehrere EBICS-Teilnehmer (wie bisher auch) diesen Prozess, bevor der Auftrag ausgeführt werden kann.

**Besonderheit bei SRZ:** Sofern der Zahler zur Autorisierung Mechanismen des Online Banking verwendet, so müssen in dem jeweiligen Autorisierungskanal die Anforderungen aus der Regulierung bzgl. der Bereitstellung des VOP-Ergebnisses umgesetzt werden.

**Wichtiger Hinweis:** Elektronische Unterschriften für einen per Opt-In eingereichten Auftrag dürfen vom Bankrechner erst akzeptiert werden, wenn das VOP-Ergebnis zur Einsichtnahme zur Verfügung steht.



Grafik 1 – Ablauf der EBICS-Verarbeitung eines SEPA-Sammelers mit VOP-Prüfauftrag

## 2.3 Bereitstellung des VOP Status Report als pain.002-Nachricht

Der EBICS-Bankserver triggert die VOP-Prüfung zwar an, wird aber erst dann wieder aktiv, wenn die VOP-Prüfung des betreffenden SCT / SCT inst – Sammlers abgeschlossen ist. Pro eingereichter SEPA-Datei werden die Prüfergebnisse gesammelt und in einem VOP Status Report bereitgestellt. Für das Abholen von VOP Status Reports wird ab 5. Oktober 2025 folgender Geschäftsvorfall unterstützt:

| Geschäftsvorfall  | EBICS V 3.0 ff<br>BTF-Parameter | EBICS V 2.5<br>Auftragsart |
|---|---------------------------------|----------------------------|
| <b>VOP Status Report<br/>(1..n pain.002-Nachrichten in einem zip-Container)</b><br>Hinweis: Über diesen Geschäftsvorfall können alle bereitstehenden VOP Status Reports abgeholt werden (SCT und SCT inst zusammen) | REP/DE/VOP/pain.002/ZIP         | VPZ                        |

---

Das Regelwerk für die Belegung der pain.002 für den VOP Status Reports ist ab Version 3.9 der Anlage 3 des DFÜ-Abkommens (dort als neues Kapitel 2.2.6) beschrieben - das Dokument ist ab 15. April 2025 verfügbar auf <https://www.ebics.de/de/datenformate>. Neben dem Status der Einzeltransaktionen und einer Anzahl der Transaktionen pro Status werden im VOP Status Report der DK auch die notwendigen Informations- und Aufklärungstexte angegeben. Diese sind an zentraler Stelle einmalig angegeben und zwar auf Group-Status-Ebene mit mehreren Wiederholungen des Elements <OrgnlGrplnfoAndSts><StsRsnlnfo><AddtlInfo>.

Insbesondere ist in der o.e. Spezifikation des VOP Status Reports erläutert, dass es für Transaktionen mit dem Status RCVC (d.h. (Full) Match) keinen Einzeleintrag im VOP Status Report geben muss (Fehlender Einzeleintrag bedeutet implizit „vollständige Übereinstimmung“).

Bei allen angegebenen Transaktionen werden Transaktionsdetails und Details zur VOP-Prüfung der Transaktion dargestellt.

Da es gegebenenfalls nicht für jede Originaltransaktion einen Einzeleintrag im VOP Status Report gibt und auch die Reihenfolge der Auflistung der Ergebnisse nicht denen der eingereichten Datei entsprechen muss, ist für eine Zuordnung aller Original-Transaktionen zum jeweiligen VOP-Ergebnis eine eindeutige Transaktionsreferenz (bei der Einreichung anzugeben) erforderlich, die im VOP Status Report als Originalreferenz angegeben wird .

Sollte also seitens Einreicher (Zahler) eine automatisierte Weiterverarbeitung des VOP-Pürfergebnisses (z.B. Korrekturen in den Stammdaten im Falle Close Match) gewünscht sein, dann wird empfohlen, eine innerhalb des (pain.001-) Sammlers eindeutige Instruction-Ids (Punkt zu Punkt Referenz, optionales Feld) je Transaktion anzugeben.

Diese wird im VOP-Status Report dann als Orginal Instruction ID zurückgegeben.

Alternativ können innerhalb des (pain.001-) Sammlers auch eindeutige End-To-End-Ids (Pflichtfeld) je Transaktion eingesetzt werden, wobei die Verwendung der Instruction-Id zu bevorzugen ist.

Erst wenn der VOP Status Report unter der EBICS-Kunden-Id verfügbar ist, wird der betreffende Sammelauftrag in der/den Unterschriftenmappe(n) des/der Freigabeberechtigten (d.h. in der VEU) angezeigt.

Die Information, dass die VOP-Prüfung abgeschlossen ist und der VOP-Status zum Download bereitsteht, wird implizit im Kundenprotokoll (HAC) angegeben durch die Art der Aktion „VEU\_FORWARDING“ mit dem Ergebnis der Aktion (Reason Code) DS06, da mit Weiterleitung eines Auftrag in die VEU auch das VOP-Ergebnis bereitsteht.

Zahlungsdienstleistern können bei Opt-In-Geschäftsvorfällen für diesen HAC-Eintrag den Freitextbereich <AddtlInfo> (mehrfach verwendbar pro HAC-Eintrag) nutzen, um auf diesen Umstand hinzuweisen (siehe Kapitel 10.2.3.2 der EBICS-Spezifikation).

Textvorschlag: „Unterschriftenberechtigte sind nun in der Lage, Ihre Unterschriftenmappe mit dem Ergebnis der Empfängerüberprüfung via VEU oder den VOP Status Report (VPZ) direkt abzuholen“

---

## 2.4 Darstellung des VOP-Ergebnisses in der VEU

Der grundsätzliche VEU-Prozess ist in Kapitel 8 der EBICS-Spezifikation (aktuelle Fassung ist V 3.0.2 vom 27. Juni 2022) beschrieben – für die logische Verkettung der hier erwähnten administrativen VEU-Auftragsarten sei besonders auf Abbildung 66 verwiesen.

Im vorliegenden Leitfaden sind nur die Besonderheiten erläutert, die im Falle einer Auftrags-einreichung per Opt-In gelten. Insbesondere wird in Kapitel 2.4.4 auf eventuell notwendige kundenseitige Prozessanpassungen für Opt-In verwiesen.

Nicht ausreichend autorisierte Zahlungsaufträge werden – bei Opt-In per Definition immer der Fall - in der VEU-Prozessverarbeitung gespeichert, bis über die administrative Auftragsart HVE entweder die für eine Freigabe erforderliche Anzahl valider Elektronischer Unter-schriften (EUs) eingegangen ist, ein bankrechnerseitiges Zeitlimit überschritten wurde oder ein Auftragsstorno (per HVS) erfolgt ist.

Bei per Opt-In eingereichten Zahlungsaufträgen „zählt“ eine eventuell vorhandene EU-Berechtigung des Einreichers nicht mit – Es müssen immer alle erforderlichen EUs per HVE nachgereicht werden und in diesem Zuge auch das VOP-Prüfergebnis zu Kenntnis genommen werden. Insbesondere gilt daher hier der Sonderfall, dass auch der Einreicher eine EU per HVE nachreichen darf, da die Unterschrift bei Einreichung nur als Transportberechtigung gewertet wurde. Allerdings kann die Freigabe (Zufügen einer bzw. mehrerer EUs per HVE) auch vollständig von anderen entsprechend berechtigten Teilnehmern durchgeführt werden, d.h. eine Freigabe ist auch zulässig, wenn der Einreicher selbst nicht noch einmal unterschreibt.

Es ergibt sich der gewohnte VEU-Teilnehmertypolog. In den folgenden Unterkapiteln werden die für Opt-In zusätzlich bereitgestellten Informationen beschrieben.

### 2.4.1 Unterschriftenmappe – HVU / HVZ

Ein Teilnehmer fragt mittels der administrativen Auftragsart **HVU oder HVZ** ab, für welche Aufträge er Rahmen der VEU unterschriftsberechtigt ist. Der EBICS-Bankrechner liefert eine Liste der Aufträge (Unterschriftenmappe), in der pro Auftrag insbesondere Auftragsnummer, und Anzahl erforderlicher und bereits geleisteter Unterschriften angegeben enthalten sind sowie die Information, ob seine eigene Unterschrift noch zu leisten ist.

**Opt-In: Der einreichende freigabeberechtigte Teilnehmer erhält folglich bei jedem Auftrag in der Unterschriftenmappe den Hinweis, dass die eigene EU noch aussteht**

---

## 2.4.2 Dateianzeige (Displaydatei) - HVD

Als nächstes wählt der unterschriftsberechtigte Teilnehmer einen der per HVU bzw. HVZ aufgelisteten Aufträge mit der administrativen Auftragsart **HVD** aus. Die Dateianzeige (Displaydatei) liefert die Summe aller Beträge (in Euro) und die Gesamtzahl der Transaktionen/ Einzelzahlungen (der physischen Datei).

**Opt-In: Die Dateianzeige enthält im Falle Opt-In zukünftig auch die Anzahl der Transaktionen pro VOP-Status (d.h. für die Fälle RCVC, RVNM, RVMC und RVNA). Außerdem erfolgen hier rechtliche Hinweise und ein Verweis auf Detailinformationen.**

Die Dateianzeige <HVDResponseOrderData><DisplayFile> stellt eine aggregierte Sicht auf das VOP-Ergebnis dar und ist ein einziges Datenelement vom Datentyp base64Binary. Hiermit ist dessen Größe grundsätzlich unbegrenzt. Der EBICS-Bankrechner belegt heute nach einen vorgegebenem DK-Standard. Dieser ist nun um die erforderlichen Informationen (nur für den Opt-In-Geschäftsvorfälle) zu ergänzen. EBICS-Kundenprodukte müssen folglich für Opt-In die erweiterte Darstellung berücksichtigen.

Die für Opt-In erweiterte Dateianzeige <DisplayFile> enthält einen neuen Block.

Dieser neue Block beginnt unmittelbar nach der Zeile „Datum/Zeit ...“ mit

- Trennstrichzeile (1. Zeile)
- Überschrift (2. Zeile)
- Gesamtanzahl der Transaktionen (3. Zeile) und
- der Anzahl der Transaktionen pro Status (4. Zeile bis maximal 7. Zeile)
  - die Reihenfolge der Statusangaben ist vorgegeben (nämlich analog Illustrationsbeispiel/Grafik 2 auf der Folgeseite)
  - ggf. kann ein Status fehlen, wenn keine Transaktion den betreffenden Status hat.
  - Den Status näher erläuternde Textbausteine in diesen Zeilen können abweichen (z.B. Englisch statt Deutsch oder individuelle Formulierungen) – Grafik 2 ist lediglich ein Muster.
- Die sich nach diesem festen Teil anschließenden Texte verweisen auf Detailergebnisse und klären über die vier Statusausprägungen auf (z.B. bzgl. Haftungsregelung). Auch diese Texte können in Länge und Inhalt institutsspezifisch abweichen, die Zeilen sind jedoch immer maximal 65 Zeichen lang. Aus diesem Grund ist in Grafik 2 auch nur ein Satzanfang als Muster aufgeführt.

---

=====

**G U T S C H R I F T E N**

Datei-ID: Msg-Id4711

Datum/Zeit: 07.10.2025/09:31:54

Ergebnis der Empfaengerueberpruefung (VOP):

Gesamtanzahl (Dateiebene) der Zahlungssaezte: 23

Volle Uebereinstimmung (RCVC): 18

Nahezu Uebereinstimmung (RVMC): 2

Fehlende Uebereinstimmung (RVNM): 1

Konnte nicht ueberprueft werden (RVNA): 2

Details je Zahlungssatz siehe Auftragsdetails (HVT)  
oder VOP-Status Report (jetzt abholtbereit)

RVNM: Der eingegebene Empfaengername stimmt nicht mit dem fuer  
diese IBAN hinterlegten Namen ueberein.

RVMC: Der eingegebene Empfaengername stimmt nur nahezu mit dem  
für diese IBAN hinterlegten Namen ueberein.

RVNA: Der von Ihnen angegebene Name des Empfaengers konnte nicht  
mit dem Namen des Kontoinhabers des Empfaengerkonto abgeglichen  
werden.

*Wenn Sie der Ausfuehrung der Ueberweisung zustimmen, kann dies dazu  
fuehren, dass ... (Mustertext)*

---

Sammlerreferenz: 111111111111

Bank-Code/BIC: BANKDEFFXXX

Kontonummer/IBAN: DE21500500009876543210

Kontowaehrung: EUR

Auftraggeberdaten: Musterland GmbH

Anzahl der Zahlungssaezte: 20

Summe der Betraege (EUR): 2.400,00

Ausfuehrungstermin: 08.10.2025

---

Sammlerreferenz: 111111111111

Bank-Code/BIC: BANKDEFFXXX

Kontonummer/IBAN: DE21500500001234567897

Auftraggeberdaten: Musterland GmbH

Anzahl der Zahlungssaezte: 3

Summe der Betraege (EUR): 499,00

Ausfuehrungstermin: 09.10.2025

---

Grafik 2 – Ergänzungen (hier grün umrandet) in <DisplayFile> für den Opt-In-Fall

Hinweis: Wortänderung in der ersten Textzeile grüner Kasten („Empfaengerueberpruefung“)

---

### 2.4.3 Transaktionsdetails - HVT

Der Teilnehmer kann zusätzliche Auftragsdetails mit der administrativen Auftragsart **HVT** abholen. Das HVT-Ergebnis gibt es in zwei optionalen Varianten (d.h. EBICS-Bankrechner müssen nicht beide Varianten unterstützen) – dies wird über den booleschen Anfrageparameter `completeOrderData` gesteuert: `completeOrderData=false` liefert eine XML-Aufbereitung der Transaktionsdetails je Einzeltransaktion (Kontodaten, Betragsinformationen, Ausführungsdatum, Verwendungszweckdaten und weitere Beschreibungen), `completeOrderData=true` liefert die kompletten Auftragsdaten.

**Opt-In: Im Falle von `completeOrderData=false` können der Status je Transaktion geliefert werden.**

Die Elementgruppe `<HVTResponseOrderData><OrderInfo>` steht für die Einzeltransaktion, d.h. pro Einzeltransaktion kommt diese Gruppe einmal vor.

Hinweis: Es kann bei großen Dateien vorkommen, dass nicht alle Einzeltransaktionen dargestellt werden (eventuell nur die ersten 100)

Unter `<OrderInfo>` kann das Element `<Description>` bis zu viermal vorhanden sein und im Falle einer Nutzung ein Pflichtattribut `@Type` (zulässige Werte sind „Purpose“ und „Comment“) enthalten muss. Im Falle von Angaben zum VOP-Ergebnis ist `@Type` immer gleich „Comment“ zu setzen. Das Textfeld `<Description>` wird kaum in den Implementierungen genutzt und im Falle einer Nutzung maximal einmal belegt.

Für Angaben zur VOP-Prüfung auf Transaktionsebene kann `<Description>` mindestens einmal verwendet werden (für den Status), im Falle von Close Match (und zwar nur dann) wird `<Description>` zweimal verwendet, da hier der beim ZDL des Zahlungsempfängers registrierte Name dargestellt wird

Hinweis: In bestimmten Fällen (z.B. Lohn/Gehaltszahlungen) ist eine Bereitstellung von Transaktionsdetails per HVT nicht vorgesehen.

Beispiele:

Full Match:

```
<Description Type="Comment">RCVC</Description>
```

Close Match mit seitens ZDL des Zahlungsempfängers zurückgemeldetem Namen:

```
<Description Type="Comment">RVMC</Description>
<Description Type="Comment">Hans Meier</Description>
```

Die Aufbereitung von `<Description>` erfolgt durch das Kundensystem, daher ist es hier zielführend, nur die Kernaussagen zu übermitteln und diese kundensystemseitig mit Erläuterungstexten zu versehen (im Gegensatz zu `<DisplayFile>` aus HVD, wo eine 1:1 – Darstellung angenommen wird)

---

#### **2.4.4 Freigabe eines Auftrags – HVE (oder Storno HVS)**

Der Kunde hat vor Autorisierung das Ergebnis der VOP-Prüfung und alle rechtlichen Hinweise dazu zur Kenntnis zu nehmen.

Auf Basis der Informationen in der VEU (ggf. auch durch zusätzliches Abholen des VOP Status Reports für weitere Transaktionsdetails) entscheidet der Teilnehmer nun, ob er für den Auftrag seine Freigabe erteilen möchte (Hinzufügen der Elektronischen Unterschrift per HVE) oder ob er den Auftrag stornieren möchte (HVS) und anschließend kundenseitig (insbesondere mit Hilfe des VOP Status Reports) Korrekturen an der Datei durchführen möchte. Bei erneutem Einreichen der Datei (ob korrigiert oder nicht) entsteht (üblicher EBICS-Prozess) ein neuer Auftrag.

### **2.5 Besonderheiten hinsichtlich VOP im SRZ-Verfahren**

Sofern der Zahler (Mandant des SRZ) zur Autorisierung nicht die VEU, sondern Mechanismen des Online Bankings nutzt, sind die Anforderungen der IP Regulierung hinsichtlich VOP in dem jeweiligen Autorisierungskanal zu berücksichtigen. Dies wird in diesem EBICS-Leitfaden nicht weiter betrachtet.

---

### **3 Echtzeitüberweisungen**

#### **3.1 Einreichung**

Die Einreichung von Sammeldateien mit SEPA-Echtzeitüberweisungen haben viele deutsche ZDL bereits schon heute als Geschäftsvorfall SCI/pain.001 (Auftragsart CIP) im Angebot.

Ab 5. Oktober 2025 wird dieser bei allen ZDL in der DK im Angebot sein.

An dem bestehenden Einreichungsprozess ändert sich grundsätzlich nichts, außer, dass die Aufträge sowohl per Opt-In als auch per Opt-Out eingereicht werden können (vergl. Kapitel 2.1.1).

In der SRZ-Richtlinie werden SEPA-Echtzeitüberweisungen neu eingeführt, allerdings anfangs als Option (vergl. Kapitel 2.1.2).

#### **3.2 Ausführungsstatus eines Sammlers mit Echtzeitüberweisungen**

Auch der Payment Status Report zu einem Sammler mit Echtzeitüberweisungen (PSR für SCT inst) ist bereits spezifiziert und wird wie bisher als Geschäftsvorfall REP/DE/SCI/pain.002/ZIP (Auftragsart CIZ) zur Verfügung gestellt. Es ergibt sich lediglich eine kleine Anpassung beim Status-Reporting von Transaktionen, zu denen es in der 10-Sekunden-Frist keine Rückmeldung gab. Details finden sich in der Anlage 3 des DFÜ-Abkommens.

Die Bereitstellung des PSR für SCT inst ist für Mandanten eines SRZ in der SRZ-Richtlinie zu regeln. Hier gilt aber ebenso wie für den Fall VOP:

Sofern der Zahler (Mandant des SRZ) zur Autorisierung nicht die VEU, sondern Mechanismen des Online Bankings nutzt, sind die Anforderungen der IP Regulierung in dem jeweiligen Autorisierungskanal zu berücksichtigen. Dies wird in diesem EBICS-Leitfaden nicht weiter betrachtet.

Die von der IP Reg geforderte aktive Benachrichtigung ist nicht Gegenstand dieses Leitfadens. Firmenkunden und Bank müssen dafür einen Mitteilungskanal vereinbaren.